

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs

Änderungen vom 28. November 2017

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von Art. 13 sowie Art. 34 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)² sowie Art. 23 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesezt, BiG)³,

beschliesst:

I.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs vom 3. März 2013⁴ wird wie folgt geändert.

Art. 10 Abs. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach dieser Gemeindeordnung.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann Einsprache erhoben werden soweit die Spezialgesetzgebung keine andere Regelung vorsieht.⁶

³Im Verfahren mit vorgängigem Einwendungsverfahren ist die Einsprache ausgeschlossen.⁶

⁴Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlöhnungsvereinbarung)⁵ im Sinne der Bildungsgeseztgebung³ abzuschliessen, anzupassen oder aufzuheben.⁷

II.

Diese Änderung tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Buochs, 28. November 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Helene Spiess
Gemeindepräsidentin

Werner Biner
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat am:
RRB Nr.

Landschreiber

Hugo Murer

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 311.1

⁴ BG 0.11

⁵ NG 311.112

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2016, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 465 am 28. Juni 2016, in Kraft seit 24. Mai 2016

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2017, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. XXX am XX. XXXXXXXX 201X, in Kraft seit 1. Januar 2018